

Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 9. März 2021	Änderungsanträge CVP-Fraktion vom 17. Mai 2021
	Gesundheitsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 4 Gemeinsame Aufgaben</p> <p>¹ Gemeinsame Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden sind:</p> <p>a. die Gesundheitsförderung und Prävention, wie namentlich die Drogenbekämpfung und die weitere Suchtmittelbekämpfung;</p> <p>b. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;</p> <p>c. der koordinierte Sanitätsdienst.</p> <p>² Soweit die Gesetzgebung oder die vom Kantonsrat erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen, tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten der gemeinsamen Aufgaben je zur Hälfte.</p> <p>³ Die Beteiligung der Einwohnergemeinden erfolgt soweit als möglich anteilmässig nach Beanspruchung, in den übrigen Fällen nach der Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die für den Kanton damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>⁴ Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die für den Kanton damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500<u>200</u> 000.– oder jährlich Fr. 400<u>50</u> 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 9. März 2021	Änderungsanträge CVP-Fraktion vom 17. Mai 2021
	II.
	Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 17f Förderung von ambulanten Behandlungen</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben einen Katalog jener Untersuchungen und Behandlungen festlegen, bei denen die ambulante Durchführung in aller Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.</p> <p>² Es leistet, sobald ein entsprechender Katalog festgelegt worden ist, den Kantonsanteil an die stationären Behandlungskosten lediglich noch in jenen Fällen, in welchen eine stationäre Durchführung aus besonderen Gründen angezeigt ist. Als besondere Gründen sind insbesondere zu erachten:</p> <p>a. Vorliegen einer besonders schweren Erkrankung oder einer schweren Begleiterkrankung;</p> <p>b. ausgewiesener Bedarf nach einer besonderen Behandlung oder Betreuung;</p> <p>c. Vorliegen von besonderen Umständen.</p> <p>³ Die Spitäler und Geburtshäuser, welche eine Ausnahme gemäss Absatz 2 geltend machen, haben dem zuständigen Departement die notwendigen Einsichtsrechte in die jeweiligen Patientendokumentationen einzuräumen. Der Regierungsrat kann die weiteren Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben einen Katalog jener Untersuchungen und Behandlungen festlegen, bei denen die ambulante Durchführung in aller Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.</p>

Begründungen:

Art. 4 Abs. 4 Gesundheitsgesetz: Anpassung an die Finanzkompetenzen gemäss Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 der Kantonsverfassung

Art. 17f Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz: Der Entscheid ist kein reiner Verwaltungsakt, sondern ein Entscheid mit einer gewissen politischen Tragweite. Deshalb soll der Regierungsrat als gewähltes Gremium die Gesamtverantwortung tragen.